

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1961

Nummer 89

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 203301 203311	31. 7. 1961	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder	1298
21701	2. 8. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte	1298
8300	31. 7. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Ausschluß des Anspruchs auf Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 4 Buchstabe b BVG	1298

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
2. 8. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Ungarische Kanzlei Magyar Iroda Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf, Achenbachstr. 53	1299
4. 8. 1961	Bek. — Paßwesen; Aufhebung des Paßzwanges für Deutsche durch den Freistaat Irland	1299
	Finanzminister	
2. 8. 1961	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	1299
	Arbeits- und Sozialminister	
28. 7. 1961	Bek. — Bundesverzeichnis der anerkannten Schwerbeschädigtenbetriebe	1299
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — Interministerieller Schulbauausschuß	
3. 8. 1961	Bek. — Neue Schulbauten in Nordrhein-Westfalen	1299
	Notiz	
27. 7. 1961	Schließung des Kubanischen Wahlkonsulats in Dortmund	1300
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 15 v. 1. 8. 1961	1300

I.

20310
203301
203311

Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1961 —
B 4000 — 2640:IV:61

I. Am 23. Juli 1961 ist das Kindergeldkassengesetz (KGKG) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001) in Kraft getreten. Nach § 1 i. Verb. mit § 36 dieses Gesetzes haben ab 1. April 1961 Anspruch auf Kindergeld für das zweite Kind im Sinne der Kindergeldgesetze (Zweitkindergeld) in Höhe von 25,— DM Personen, deren Jahreseinkommen in dem Berechnungsjahr 7200,— DM nicht übersteigt. Wie sich das Jahreseinkommen errechnet und welches Berechnungsjahr zugrunde zu legen ist, bestimmt § 2 KGKG.

II. Für die Kinder von Beamten und Arbeitnehmern des Landes und Empfängern von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen mit Ausnahme solcher Kinder von Witwen, für die die Vorschriften über Kinderzuschläge keine Anwendung finden, besteht nach § 3 KGKG kein Anspruch auf das Zweitkindergeld.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Gesetzes haben aber Anspruch auf Ersatzleistungen in Höhe des Zweitkindergeldes Arbeitnehmer des Landes,

1. für die die tariflichen oder besoldungsrechtlichen Vorschriften über Kinderzuschläge nicht angewendet werden (§ 4 Abs. 1 KGKG) — das sind z. B. die landwirtschaftlichen Arbeiter, die nicht unter den MTL fallen —,
2. für die zwar die tarifrechtlichen oder besoldungsrechtlichen Vorschriften über Kinderzuschläge angewendet werden, die aber entweder
 - a) wegen Nichtvollbeschäftigung für das zweite Kind einen Kinderzuschlag von weniger als 25,— DM oder
 - b) wegen Ablaufs der Fristen Krankenbezüge nicht mehr erhalten (§ 4 Abs. 2 KGKG).

Im Falle der Ziff. 1 und der Ziff. 2 Buchst. b) ist für das zweite Kind als Ersatzleistung der Betrag von 25,— DM zu zahlen, im Falle der Ziff. 2 Buchst. a) ist der Kinderzuschlag auf 25,— DM zu erhöhen.

Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden nach § 7 Abs. 2 KGKG nicht gewährt für einen Zeitraum, der mehr als sechs Monate vor dem Monat liegt, in dem der Antrag eingegangen ist.

III. Die Ersatzleistungen nach § 4 KGKG sind von den Dienststellen zu zahlen, die für die Zahlung der Vergütungen und Löhne zuständig sind. Sie sind bei den Buchungsstellen nachzuweisen, bei denen die Vergütungen bzw. Löhne gebucht werden. Rechtzeitig vor dem Jahresabschluß sind sie von den anweisenden Stellen bei der Kindergeldkasse nach § 4 Abs. 4 KGKG zur Erstattung anzufordern und nach § 70 Abs. 2 RHO von den Ausgaben wieder abzusetzen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1298.

21701

**Richtlinien über Ausweise für
Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 8. 1961 —
IV A 1 — 5414

Auf allgemeinen Wunsch der Schwerbeschädigten, die durch den Wehrdienst eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, sind die zuständigen obersten Landes-

behörden übereingekommen, auch für Wehrdienstbeschädigte auf dem Schwerbeschädigtenausweis die Eintragung eines Sondervermerks zuzulassen.

Abschnitt II c (6) des Bezugerlasses erhält daher folgende Fassung:

„Auf Antrag des Beschädigten sind auf der Rückseite des Schwerbeschädigtenausweises in den freien Raum oberhalb des Trennungsstrichs

a) soweit es sich um anerkannte Verfolgungsschäden handelt, die Worte „Die Erwerbsfähigkeit ist auf Grund anerkannter Verfolgungsschäden um . . . v. H. gemindert“,

b) soweit es sich um eine anerkannte Wehrdienstbeschädigung handelt, die Worte „Die Erwerbsfähigkeit ist auf Grund anerkannter Wehrdienstbeschädigung um . . . v. H. gemindert“

einzutragen.

Voraussetzung für die Eintragung ist, daß der an dieser Stelle einzutragende Erwerbsminderungsgrad durch Bescheid der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen bzw. durch Bescheid des Wehrbereichsbüchsenamtes oder des Versorgungsamtes nachgewiesen ist. Die Eintragung darf nur erfolgen, wenn der Erwerbsminderungsgrad auf Grund anerkannter Verfolgungsschäden bzw. anerkannter Wehrdienstbeschädigung wenigstens 50 v. H. beträgt. Sie ist wie jede Änderung des Ausweises mit dem kleinen Dienststempel und dem Handzeichen des ausfertigenden Beamten zu versehen.“

Ich bitte, die Richtlinien nunmehr in dieser Fassung anzuwenden.

Bezug: RdErl. v. 2. 10. 1957 (MBl. NW. S. 2141 / SMBl. NW. 21 701).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1961 S. 1298.

8300

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom

27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453);

hier: Ausschluß des Anspruchs auf Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 4 Buchstabe b BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 7. 1961 —
II B 3 — 4050 (25/61)

Nach § 10 Abs. 4 Buchst. b BVG ist der Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 u. a. dann ausgeschlossen, wenn und soweit der Berechtigte oder derjenige, für den die Krankenbehandlung begehrt wird, ein Einkommen hat, das die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Bei der am 15. 12. 1960 unter meiner Beteiligung stattgefundenen Besprechung zwischen Vertretern der Landesversorgungsämter und der Landesverbände der Krankenkassen wurde erörtert, wie das Einkommen in solchen Fällen zu ermitteln ist. Ich verweise insoweit auf Punkt 2 a meines Erlasses vom 2. 2. 1961 — II B 3 — 4030.1 —.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat inzwischen mit Schreiben v. 15. 7. 1961 — V a 2 — 5207.1 — 144/61 —, das auch im Bundesversorgungsblatt veröffentlicht werden wird, zu der Angelegenheit folgendes ausgeführt:

„Bei der Feststellung des nach § 10 Abs. 4 Buchst. b BVG maßgeblichen Einkommens des Berechtigten oder Leistungsempfängers ist zwischen den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit und den anderen Einkünften zu unterscheiden. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit ist grundsätzlich vom jährlichen Bruttoeinkommen auszugehen, ohne Rücksicht auf Ausgaben, die davon zu bestreiten sind. Die Berücksichtigung von Werbungskosten ist daher nicht zulässig. Bei den

anderen Einkünften, insbesondere bei Einkünften aus selbständigen Tätigkeiten bringt die besonders gear- tete Tätigkeit Aufwendungen mit sich, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen. Ich hätte daher keine Bedenken, in diesen Fällen den nach den Vorschriften der §§ 8 Abs. 1 und 9 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG ermittelten Gewinns, bzw. den nach dieser Verordnung ermittelten Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten der Berechnung zugrunde zu legen.

Maßgebend ist das Einkommen, das sich nach den Einkommensverhältnissen des Berechtigten oder Leistungsempfängers zu Beginn der Leistung für ein Jahr ergibt. Entsprechendes gilt, wenn die Einkommensverhältnisse sich während des Leistungsbezuges ändern und die Anspruchsberechtigung überprüft wird. Bei Berechtigten oder Leistungsempfängern mit festen Bezügen ist das Monatseinkommen, das sie in dem für die Prüfung maßgeblichen Zeitpunkt erzielen, mit zwölf zu vervielfältigen. Werden regelmäßig in bestimmten Monaten „Sonderzahlungen“ gewährt, so ist zu prüfen, ob das zwölffache Monatseinkommen zusammen mit den zu erwartenden Sonderzahlungen die Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Das für den Ausschluß des Anspruchs maßgebliche Einkommen ist bei jeder Änderung des zugrunde gelegten Monatseinkommens neu festzustellen.

Bei schwankenden Einkünften ist das Jahreseinkommen für die dem maßgebenden Zeitpunkt folgenden zwölf Monate unter Würdigung aller in Frage kommenden Umstände gewissenhaft zu schätzen. Dabei sind alle das Einkommen mitbestimmenden Umstände mit größter Sorgfalt zu prüfen. Die Feststellung bleibt so lange verbindlich, bis eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eintritt. Als wesentliche Änderung sind nur diejenigen Umstände anzusehen, die bei der Schätzung nicht berücksichtigt werden konnten, wie z. B. Gehalts- und Lohnerhöhungen. Ist das Ausmaß der Schwankungen trotz gewissenhafter Prüfung falsch eingeschätzt worden, verbleibt es bei dem festgestellten Ergebnis, weil es Sinn der Schätzung ist, auch in den Fällen eine Entscheidung zu ermöglichen, in denen eine feste Berechnung nicht vorgenommen werden kann.“

Ich trete diesen Ausführungen bei und bitte, danach zu verfahren.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen,
Träger der Krankenversicherung und ihre Verbände im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 1298.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung

Ungarische Kanzlei Magyar Iroda Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Achenbachstr. 53

Bek. d. Innenministers v. 2. 8. 1961 — I C 3/24 — 12.75

Der Ungarischen Kanzlei Magyar Iroda Nordrhein-Westfalen e. V. in Düsseldorf habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 8. bis 15. 12. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen an Industriefirmen und Banken im Lande Nordrhein-Westfalen zulässig.

Der Reinertrag der Geldsammlung ist ausschließlich für die Betreuung von notleidenden ungarischen Flüchtlingen zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 1299.

Paßwesen;

Aufhebung des Paßzwanges für Deutsche durch den Freistaat Irland

Bek. d. Innenministers v. 4. 8. 1961 — I C 3 13 — 38.95 17

Die Regierung von Irland hat den Paßzwang für Deutsche mit Wirkung vom 15. Juli 1961 aufgehoben. Von diesem Tag ab können Deutsche ohne Sichtvermerk außer mit einem gültigen Reisepaß auch mit einem Personalausweis nach Irland einreisen.

— MBl. NW. 1961 S. 1299.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 8. 1961 —
B 2720 — 2826 IV 61

Der Senator für Finanzen in Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 41, Seite 200) für den Monat Juni 1961 auf

100 DM-Ost = 22,30 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1961 S. 1299.

Arbeits- und Sozialminister

Bundesverzeichnis der anerkannten Schwerbeschädigtenbetriebe

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 7. 1961 —
IV A 1 — 5406.2

Die Änderungen, die sich für das Bundesverzeichnis der Schwerbeschädigtenbetriebe nach dem Stand vom 1. 1. 1961 ergeben, sind im Bundesarbeitsblatt Nr. 9 vom 10. 5. 1961 veröffentlicht.

Bezug: Bek. v. 20. 7. 1960 (MBl. NW. S. 2010).

An die Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1961 S. 1299.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten —

Neue Schulbauten in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Interministeriellen Schulbauausschusses des Landes Nordrhein-Westfalen v. 3. 8. 1961 —
II B 5 — 4.281

Mit dieser Dokumentation über den Schulbau in Nordrhein-Westfalen erhalten Öffentlichkeit und Fachwelt erstmals in umfassender Form einen Gesamtüberblick über die Schulbautätigkeit in den letzten 10 Jahren. Aus ca. 4000 neu erbauten Schulen ist eine regional verteilte Auswahl getroffen worden. Die Größenordnungen und die Gestaltung der einzelnen Schulen sind so unterschiedlich wie die landschaftliche und wirtschaftliche Struktur des Landes. Die Dokumentation vermittelt den Schulträgern, Kommunalpolitikern, Architekten, Pädagogen und allen am Schulbau und an der Erziehung der Kinder und Jugendlichen Interessierten wertvolle Anregungen. Zahlreiche Experten haben zu bedeutenden Einzelthemen pädagogischer, baulicher und verwaltungsmäßiger Art Stellung genommen. Außer diesen Beiträgen sind die Richtlinien für den Bau von Volks-, Real- und Höheren Schulen und Berufsschulen sowie Abbildungen und z. T.

Grundrisse von gebauten Schulen der verschiedenen Arten einschl. Schulsportbauten zum Abdruck gebracht. Da die Fragen des Schulbaus auch in den nächsten Jahren von erheblicher Bedeutung sein werden, darüber hinaus die bisher vollbrachten Leistungen von großem Interesse sind, dürfte die Veröffentlichung bei allen Schulträgern, insbesondere bei den Schul- und Bauämtern, eine weite Verbreitung finden.

Herausgeber: Interministerieller Schulbauausschuß der Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit einem Vorwort des Herrn Kultusministers Schütz und des Herrn Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Erkens.

Verlag: Paul Geyer, Köln, Postfach 5, Format DIN A 4, redaktioneller Teil ca. 550 Seiten mit 600 Abbildungen einschl. Grundrißdarstellungen sowie 8 Vierfarbaufnahmen, Preis 56,— DM.

— MBl. NW. 1961 S. 1299.

Notiz

Schließung des Kubanischen Wahlkonsulats in Dortmund

Düsseldorf, 27. Juli 1961
I⁵ — 431 — 2:61

Die Kubanische Botschaft hat mitgeteilt, daß das Kubanische Wahlkonsulat in Dortmund mit Wirkung vom 5. Juli 1961 geschlossen worden ist. Das Herrn Peter REHME am 19. Februar 1955 von der Bundesregierung erteilte Exequatur als Kubanischer Wahlkonsul in Dortmund ist daher erloschen.

— MBl. NW. 1961 S. 1300.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15. v. 1. 8. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes	177	Bildung einer zweiten Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Aachen	190
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	181	Bekanntmachungen	191
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes	185	Hinweise auf Rundverfügungen	191
		Personalnachrichten	191

— MBl. NW. 1961 S. 1300.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.